

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 10/4741, 10/5771 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Artikel 10 bis 12 werden durch folgende neue Artikel 10 bis 12 ersetzt:

„Artikel 10 Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 168 erhält folgende Fassung:

„ § 168

(1) Versicherungsfrei ist, wer eine geringfügige Beschäftigung

1. im privaten Haushalt,
2. bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken

ausübt, in dieser Beschäftigung; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

- a) im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
- b) im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen,
- c) im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 2 a und 6.

(2) Versicherungsfrei sind ferner Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt

oder Arbeitseinkommen daraus ein Sechstel des Gesamteinkommens des Beschäftigten nicht übersteigt.

(3) Versicherungsfrei sind ferner Personen, die eine Beschäftigung ausüben, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(4) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 entfallen."

2. § 172 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt sind."

3. In § 180 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Der Grundlohn mit Ausnahme des Grundlohnes für Auszubildende beträgt mindestens den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße."

4. § 1228 erhält folgende Fassung:

"§ 1228

(1) Versicherungsfrei ist,

1. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
2. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist,
3. wer eine geringfügige Beschäftigung im privaten Haushalt oder eine geringfügige Beschäftigung zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Zweck bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung ausübt, in dieser Beschäftigung; dies gilt nicht für eine Beschäftigung
 - a) im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
 - b) im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen,
 - c) im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
 - d) im Sinne des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a.

(2) Versicherungsfrei sind ferner Personen, die eine Beschäftigung ausüben, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen.“

Artikel 11

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4

(1) Versicherungsfrei ist,

1. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
2. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist,
3. wer eine geringfügige Beschäftigung im privaten Haushalt oder eine geringfügige Beschäftigung zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Zweck bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung ausübt, in dieser Beschäftigung; dies gilt nicht für eine Beschäftigung
 - a) im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
 - b) im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen,
 - c) im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
 - d) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 a.

(2) Versicherungsfrei sind ferner Personen, die eine Beschäftigung ausüben, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines

Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen."

Artikel 12

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

" § 30

(1) Versicherungsfrei ist,

1. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
2. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule, außer einer Bergschule, oder während der Dauer des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist,
3. wer eine Beschäftigung im privaten Haushalt oder eine geringfügige Beschäftigung zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Zweck bei einer Körperschaft im Sinne des § 51 der Abgabenordnung ausübt, in dieser Beschäftigung; dies gilt nicht für eine Beschäftigung
 - a) im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
 - b) im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen,
 - c) im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres.

(2) Versicherungsfrei sind ferner Personen, die eine Beschäftigung ausüben, die gelegentlich, nicht regelmäßig ausgeübt wird oder die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens acht Wochen oder 40 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt ist, wenn das Entgelt aus den vorgenannten Beschäftigungen insgesamt innerhalb eines Jahres die monatliche Bezugsgröße nicht übersteigt, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(3) Mehrere Beschäftigungen nach Absatz 2 sind zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen."

Bonn, den 25. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Für eine Änderung des Ladenschlußgesetzes, der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes in der im Entwurf vorgeschlagenen Form besteht kein Bedürfnis. Das hat nicht zuletzt auch die Anhörung im Deutschen Bundestag ergeben. Es besteht aber ein dringendes Bedürfnis, die Versicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten neu zu regeln. Nicht gegangen werden sollte der Weg, der weitere Personen von der Versicherungspflicht ausnimmt. Deswegen regeln die Vorschriften in Artikel 10, 11 und 12 die Versicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten neu.

Zu Artikel 10:

Es handelt sich um die Versicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Grundsätzlich sollen auch geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten künftig versicherungspflichtig bleiben. Damit soll auch bei diesen Tätigkeiten ein eigener Krankenversicherungsschutz sichergestellt werden. Außerdem sollen der Mißbrauch der Versicherungsfreiheit und die Umgehung der Geringfügigkeitsgrenze in der Praxis unterbunden werden. Es sind lediglich zwei Ausnahmen von der generellen Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter vorgesehen:

- Bei einer geringfügigen Beschäftigung im privaten Haushalt handelt es sich um einen Grenzbereich, bei dem es wegen der Art der Tätigkeit äußerst fraglich sein kann, inwieweit eine entgeltliche Beschäftigung vorliegt.
- Eine völlige Streichung der Geringfügigkeitsgrenze würde die Arbeit der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Verbände erheblich belasten. Sie würde zu Kostensteigerungen, die gerade im sozialen Bereich von den Sozialleistungsträgern wieder aufgebracht werden müßten, führen. Auch die ehrenamtlichen Beschäftigungen bei Sportvereinen, sofern diese in geringfügigem Umfang erfolgen, sollen versicherungsfrei bleiben.

Entsprechend dem geltenden Recht soll die Versicherungsfreiheit allerdings nicht für die in Buchstaben a bis d genannten geringfügigen Beschäftigungen gelten. Außerdem stellt die Neuregelung Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten weiterhin in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht generell versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden und das daraus erwachsende Entgelt nicht mehr als ein Sechstel des Gesamteinkommens beträgt. Damit soll weiter verhindert werden, daß Personen, die in ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit von der Krankenversicherung nicht erfaßt werden, aufgrund einer für sie zeitlich und wirtschaftlich unbedeutenden Nebenbeschäftigung gegen geringen Beitrag vollen Krankenversicherungsschutz erhalten können.

In Artikel 11 und 12 werden die Neuregelung der Versicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungen auch im Angestelltenversicherungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz ergänzt.

